

Reglement zur Übertragung der Feuerwehraufgaben an die Einwohnergemeinde Oberlangenegg

(Feuerwehr-Übertragungsreglement)

Die Einwohnergemeinde Unterlangenegg (Anschlussgemeinde)

gestützt auf Art. 68 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16.03.1998 und Art. 4 des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Unterlangenegg vom 27. April 1999

beschliesst:

Anschluss

Art. 1

¹ Die Einwohnergemeinde Unterlangenegg überträgt den Bereich der Feuerwehr vollumfänglich der Einwohnergemeinde Oberlangenegg und unterstellt sich deren Feuerwehrkommando in Feuerwehrbelangen gemäss Art. 13 und Art. 14 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG).

² Die Anschlussgemeinde überträgt der Einwohnergemeinde Oberlangenegg die Aufgaben im Bereich Feuerwehr mittels Zusammenarbeitsvertrag. Die Einwohnergemeinde Oberlangenegg kann gleichlautende Verträge mit weiteren Gemeinden abschliessen.

³ Die Gemeinde Unterlangenegg überträgt der Sitzgemeinde die bisher in ihrem Eigentum befindlichen beweglichen Sachen wie Feuerwehrmaterial, Gerätschaften, Fahrzeuge und dergleichen gemäss den Bestimmungen des Zusammenarbeitsvertrages zu Besitz und Eigentum. Nicht mehr benötigte bewegliche Sachen führt die Sitzgemeinde der Gemeinde Unterlangenegg unentgeltlich zurück.

⁴ Sie stellt der Sitzgemeinde die der Feuerwehr dienenden Gebäude und fest mit dem Boden verbundenen Einrichtungen gegen einen Mietzins gemäss den Bestimmungen des Zusammenarbeitsvertrages zur Verfügung. Die Eigentumsverhältnisse an den Immobilien ändern dadurch nicht. Kosten für Unterhalt, Erneuerung und Erweiterung dieser Gebäude und Einrichtungen verbleiben bei den bisherigen Eigentümern.

⁵ Die Festsetzung und Erhebung der Feuerwehersatzabgaben verbleibt bei der Gemeinde Unterlangenegg und wird nicht übertragen.

⁶ Der Unterhalt der Feuerweiher und des Hydranten-Netzes verbleibt bei der Gemeinde Unterlangenegg und wird nicht übertragen.

Anwendbares Recht

Art. 2

¹ Der Bereich Feuerwehr untersteht dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Oberlangenegg. In allen im kommunalen Recht der Sitzgemeinde nicht vorgesehenen Fällen finden die kantonalen Gesetzesbestimmungen und die dazugehörigen Vollzugserlasse Anwendung.

² Absatz 1 gilt auch bezüglich der disziplinarischen und vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit der Organe und Angehörigen der Feuerwehr, bezüglich der strafrechtlichen Bestimmungen und bezüglich der Rechtspflege (Erlass von Verfügungen und Beschwerdeverfahren im Feuerwehrwesen).

³ Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Sitzgemeinde unter Vorbehalt von Art. 4 alle Verfügungen im Bereich Feuerwehr gemäss Art. 1 und 2 auch für die Gemeinde Unterlangenegg.

Spezialfinanzierung

Art. 3

¹ Die Anschlussgemeinde führt eine eigene, einseitige „Spezialfinanzierung Feuerwehr“ im Sinne der Art. 86 – 88 der kantonalen Gemeindeverordnung. Sie bezweckt die Finanzierung der an die Einwohnergemeinde Oberlangenegg übertragenen Feuerwehraufgaben, soweit diese durch die Anschlussgemeinde zu tragen sind.

² Entnahmen aus der Spezialfinanzierung werden für die der Einwohnergemeinde Oberlangenegg übertragenen Aufgaben, bzw. für die Deckung der diesbezüglichen Forderungen sowie gemäss der kantonalen Feuerwehrgesetzgebung getätigt.

³ Soweit der Bestand der Spezialfinanzierung nicht ausreicht, sind die verbleibenden Kosten aus dem allgemeinen Steuerhaushalt zu finanzieren.

Ersatzabgabe

Art. 4

¹ Die Anschlussgemeinde bezieht die Ersatzabgaben von den Abgabepflichtigen auf ihrem Gemeindegebiet. Sie sind mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

² Die Ersatzabgabe beträgt 10 – 30 % der einfachen Steuer und mindestens Fr. 50.00. Der Gemeinderat der Anschlussgemeinde ist befugt, den Minimalbeitrag höher anzusetzen. Der massgebende Prozentsatz sowie der Minimalbeitrag werden jeweils zusammen mit dem Budget der Gemeinderechnung festgelegt. Vorbehalten bleibt der Maximalbetrag gemäss kantonalem Recht (zur Zeit CHF 450.–).

³ Feuerwehrpflicht, Feuerwehrleistung und Befreiung von der Feuerwehrleistung richten sich nach dem Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde für die Feuerwehr Schwarzenegg regio.

⁴ Die Ersatzabgaben dürfen nur zu Feuerwehrzwecken verwendet werden.

Rechtspflege

Art. 5

Soweit die Gemeinde zuständig ist, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Übergangs- und
Schlussbestimmun-
gen

Art. 6

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Feuerwehrreglement für die Gemeinden Ober- und Unterlangenegg – in Kraft seit 1.01.2004 – aufgehoben.

² Die Einzelheiten der Aufgabenübertragung werden im Rahmen dieses Reglements im Zusammenarbeitsvertrag mit der Sitzgemeinde festgehalten. Der Vertrag regelt insbesondere die Mitwirkungsrechte der Anschlussgemeinden und die Folgen der Auflösung des Zusammenarbeitsvertrages.

³ Der Gemeinderat ist im Rahmen dieses Reglements und unabhängig der mit dem Vertragsabschluss verbundenen Ausgaben für die Ausarbeitung und Unterzeichnung des Zusammenarbeitsvertrages zuständig.

⁴ Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Anschlussgemeinden. Zuständig zum Beschluss über die Änderung des Zusammenarbeitsvertrages ist der Gemeinderat.

Inkrafttreten

Art. 7

Das Reglement tritt – vorbehältlich allfälliger Beschwerden – per 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Versammlung vom 7. Dezember 2016 nahm dieses Reglement an.

Unterlangenegg, 19. Januar 2017

Namens der Einwohnergemeinde Unterlangenegg

Der Gemeindepräsident
Rudolf Reusser

Der Gemeindeschreiber
Hans Tschanz

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Unterlangenegg bescheinigt hiermit:

1. Das Reglement lag vom 3. November bis 5. Dezember 2016 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei Unterlangenegg öffentlich auf. Die Auflage wurde im Thuner Anzeiger Nr. 44 vom 3. November und Nr. 45 vom 10. November 2016 bekannt gegeben.

Während der Auflage- und Einsprachefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

2. Das Reglement zur Übertragung der Feuerwehraufgaben an die Einwohnergemeinde Oberlangenegg wurde durch die Gemeindeversammlung Unterlangenegg am 7. Dezember 2016 genehmigt.

Der Gemeindeschreiber:

Unterlangenegg, 13. Januar 2017

.....

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Thuner Anzeiger vom 19. Januar 2017.